



Reglement Videoüberwachung

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Öffentliche Organe setzen vermehrt Videoüberwachung ein. Wenn Daten der Videoüberwachung, auf denen Personen erkennbar sind, bearbeitet werden, wird in das Grundrecht auf persönliche Freiheit und insbesondere in die Privatsphäre dieser Person eingegriffen. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dient dem Schutz dieser Grundrechte; es gilt auch für die Videoüberwachung.

Dieses Reglement basiert auf dem Leitfaden «Videoüberwachung durch öffentliche Organe», Ausgabe vom Oktober 2023, des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich

2. Zielsetzung und Verhältnismässigkeit

Die Videoüberwachung bezweckt im präventiven Sinne eine Gewährleistung eines geordneten Betriebs sowie Schutz von Personen oder Sachen wie die Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl. Wird eine strafbare Handlung vermutet, können die Videoaufnahmen ausgewertet werden (Abs.7). Diese Weitergabe ist nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass entgegenstehende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen überwiegen. Die Einstellung der Anlage darf nicht weitergehen als dies zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

3. Verantwortliche Behörde

Verantwortlich für die Anbringung der Videoanlagen an den Schulgebäuden sowie die Anwendung, Umsetzung und Genehmigung des Reglements ist die Schulleitung der Kantonsschule Uetikon am See.

4. Kennzeichnung

Die Videoüberwachung und die dafür verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen vor Ort in Form von deutlich lesbaren Hinweistafeln an allen Zugängen zum Areal erkennbar zu machen.

Die Schulleitung führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen, welche der Öffentlichkeit auf der Homepage (www.kuezh.ch) frei zugänglich ist.

5. Aufzeichnung und Löschung

Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert. Es findet keine Echtzeitüberwachung statt. Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der Zielsetzung (Abs. 2) erforderlich ist. Die Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber 30 Tage nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht gemäss Absatz 7 weitergegeben wurden.

6. Auswertung

Die Schulleitung bestimmt Mitarbeitende, welche für die Auswertung der Videobilder sowie deren Speicherung und Löschung zuständig sind. Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner nur das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der Geräte.



■ Kantonsschule Uetikon am See

Schulleitung

7. Weitergabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden auf deren schriftliche Anfrage hin.
- b) Den Behörden, bei denen die Schule Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

8. Datensicherheit

Die Daten der Videoüberwachung werden bis zur Löschung in einem verschlossenen Raum der von der Schulleitung bestimmten Mitarbeitenden (Abs. 6) aufbewahrt. Diese sind verantwortlich, dass die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisnahme von Informationen), die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und die Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitung) der Daten gewährleistet sind. Weiter hat die Schulleitung das Recht, die Daten einzusehen (Zugriffsberechtigte). Zugriffe auf gespeicherte Daten werden von den verantwortlichen Mitarbeitenden protokolliert. Vorbehalten bleiben gesetzliche geregelte Rechtsansprüche von anderen öffentlichen Organen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden.

9. Auskunftsrecht

Die Rechte der betroffenen Personen auf den Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) werden gewährleistet. Gesuche um Akteneinsicht gemäss >20 Abs. 2 des IDG sind an die Schulleitung zu richten und enthalten Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person, Ort und Zeit des Vorfalles sowie ein Identitätsnachweis.

Inkrafttreten:

Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Schulleitung vom 16.04.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.